

Bekanntmachung der Gemeinde Emmering



Satzungsbeschluss Inkrafttreten des Bebauungsplans „Emmering Nord-West gesamt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.03.2025 den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, je in der Fassung vom 11.03.2025, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. 1506/5, 1508/7, 1577/1, 1572, 1039/1, 1039/2, 1577 Teilfläche und 1711/5 Teilfläche (Wirtschaftsweg) der Gemarkung Schalldorf und wird im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch vorhandene Wohnbebauung und die Hauptstraße, im Süden durch vorhandene Wohnbebauung und den Bergweg und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Emmering Nord-West gesamt“, verkleinerte Planzeichnung aus der Satzung, ohne Maßstab, © Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2022/04

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Emmering Nord-West gesamt“ der Gemeinde Emmering in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Emmering Nord-West gesamt“ einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Emmering (www.emmering.eu) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am 06.08.2026
abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Emmering, 06.08.2026
GEMEINDE Emmering

Claudia Streu-Schütze
Erste Bürgermeisterin